

**11. Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22.12.1989  
vom 13.12.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22.12.1989 in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 15.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

2. In § 6 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Für das Einleiten von Schmutzwasser:  | 2,98 €/m <sup>3</sup>  |
| b) Für das Einleiten von Niederschlagswasser:  | 0,87 €/m <sup>2</sup>  |
| wobei bei einer angeschlossenen Grundstücksfläche von 1 – 1.000 m <sup>2</sup> jeweils auf volle 25 m <sup>2</sup> aufzurunden ist, bei einer angeschlossenen Grundstücksfläche ab 1.001 m <sup>2</sup> die tatsächliche Fläche zugrunde zu legen ist. |                        |
| c) Für Wasserzähler gem. den Absätzen 3 und 5:   | 0,78 €/Zähler/Monat“ . |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bürgermeister

Schritfführer/in

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22. Dezember 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 19. Dezember 2001

(Korfsmeier)  
Bürgermeister